

Wissenschaftliche Beiträge

No Name! Zur Notwendigkeit anonymisierter Prüfungen im rechtswissenschaftlichen Studium

Rachel Meinhof, Susanna Roßbach*

Während die Anonymisierung von Staatsexamensklausuren gesetzlich verankerter Standard ist, sieht es bei den schriftlichen Prüfungen während des juristischen Studiums anders aus: Eine von uns bundesweit durchgeführte Befragung der juristischen Fakultäten ergab unter anderem, dass lediglich sechs der 34 teilnehmenden Universitäten bzw. Hochschulen, die den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung anbieten, alle schriftlichen Prüfungsleistungen während des Studiums in anonymisierter Form abnehmen. Im folgenden Beitrag stellen wir die Ergebnisse unserer Befragung vor und zeigen auf, dass die Anonymisierung von schriftlichen Prüfungsleistungen ein einfacher Schritt ist, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit beim Ablegen von universitären Prüfungen aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG gerechter zu werden.

A. Einführung

Der aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG folgende Grundsatz der Chancengleichheit ist ein wesentliches Gebot des universitären Prüfungsrechts: Alle Prüflinge sollen unter objektiv vergleichbaren Bedingungen geprüft werden und damit die gleichen Chancen auf Prüfungserfolg haben.¹ Vor dem Hintergrund dieses grundrechtlichen Postulats drängt sich die Frage auf, ob die Chancen bei universitären Prüfungen im juristischen Studium wirklich für alle gleich sind. Und: Wie gleich können sie sein? Während – nicht zuletzt wegen ihrer enormen Bedeutung für den juristischen Karriereweg – jüngst die Staatsprüfungen und insbesondere die mündliche Prüfung im Fokus der Debatte um Gerechtigkeit in der juristischen Ausbildung standen,² wollen wir uns in diesem Beitrag auf die bisher kaum beleuchteten universitären Prüfungen konzentrieren, insbesondere also auf die Schein- und Schwerpunktakten sowie auf die Haus- und Seminararbeiten. Auch diese haben im Fall der Schwerpunktakten und Seminararbeiten unmittelbaren Einfluss auf die Staatsexamensnote und damit auf den weiteren Karriereweg der Prü-

* *Rachel Meinhof* ist geprüfte Hilfskraft am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 1: Staatswissenschaft (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Andreas Voßkuhle*) der Universität Freiburg. Dr. *Susanna Roßbach* ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Die Autorinnen engagieren sich im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb). Für wertvolle Anstöße und Anmerkungen danken sie Dr. *Laura Wittmann* und *Annalena Mayr*.

1 *Schnellenbach*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), § 13 Rn. 47.

2 Etwa *Hinz/Röhl*, in: JZ 2016, S. 874; *Towfigh/Traxler/Glöckner*, in: ZDRW 2018, S. 115; *Härtel/Heppner/Wienfort*, in: ZDRW 2022, S. 23; *Heppner/Roßbach*, in: Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), S. 115.

linge. Die faire Bewertung von Scheinklausuren und Hausarbeiten spielt dagegen bei Bewerbungen für Stipendien, Praktika und Nebenjobs eine Rolle. Daneben tragen sie auch wesentlich zur Studienmotivation und damit auch zur Entscheidung über eine Fortsetzung des Studiums bei.

Wer die universitären Prüfungen chancengleich organisieren will, stößt schnell auf praktische Hürden: Muss etwa ein sehr großer Klausurensatz in kurzer Zeit korrigiert werden, ist dies nur von einer Vielzahl von Korrekturassistent:innen zu leisten, die dann möglicherweise unterschiedliche Anforderungen an die Einhaltung des Gutachtenstils haben oder Abweichungen vom Weg der Lösungsskizze unterschiedlich gewichten.³ Diese in der Prüfungspraxis angelegten Umstände werden von einem weiteren Potential für mögliche Chancenungleichheit flankiert: Den Auswirkungen des *unconscious bias* auf die Bewertung von Prüfungsleistungen. Unter diesem Stichwort verstanden werden unbewusste, aber tief verwurzelte kognitive Verzerrungen, etwa Vorurteile oder Stereotype, die Menschen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zugeschrieben werden.⁴ Den *unconscious bias* zeichnet dabei insbesondere aus, dass der handelnden Person diese kognitiven Verzerrungen nicht bewusst sind, es sich also um unbewusste oder verinnerlichte Voreingenommenheit handelt.⁵ Speziell zu den Auswirkungen des *unconscious bias* auf die universitären Prüfungen im juristischen Studium gibt es bisher kein Studienmaterial. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung an Schulen legen aber nahe, dass bewusste und unbewusste klassistische, sexistische und/oder rassistische Vorannahmen bei der Leistungsbewertung von Schüler:innen eine nicht unerhebliche Rolle spielen (dazu ausführlich sogleich B). Ein vergleichbares Potential existiert auch im juristischen Studium, was insbesondere die empirische Forschung zu den mündlichen Staatsprüfungen indiziert. Eine einfache Methode, den Auswirkungen des *unconscious bias* entgegenzuwirken, wäre die vollständige Anonymisierung von schriftlichen Prüfungsleistungen, für die darüber hinaus auch weitere Gründe sprechen (dazu C).

Von diesen theoretischen Überlegungen ausgehend haben wir uns gefragt, wie es um die Anonymisierung der Prüfungen im juristischen Studium steht. Durch eine Befragung von 40 deutschen juristischen Fakultäten konnten wir erheben, dass an lediglich sechs⁶ der teilnehmenden 34 Universitäten bzw. Hochschulen in Deutschland, die den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung anbieten, alle Prüfungsleistungen während des Studiums in anonymisierter Form abgelegt und korrigiert werden (zu Methode und Ergebnissen ausführlich sogleich D). Auf der Grundlage der theoretischen Überlegungen und Ergebnisse unserer Befragung konnten wir anschließend Handlungsoptionen

3 So belegt auch kürzlich von *Hufeld*, in: ZDRW 2024, S. 59.

4 Zum Ganzen *Bauer-Glück*, in: DivRuW 2023, S. 7 (8).

5 Dazu *Bauer-Glück*, in: DivRuW 2023, S. 7; *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, S. 43, jeweils mit weiteren Nachweisen.

6 Dies waren zum Zeitpunkt der Befragung die Universitäten Nr. 2, 4, 16, 21, 25 und 38.

für verschiedene Akteur:innen erarbeiten, die wir unter E. vorstellen. Der Beitrag schließt mit einem Fazit zur Anonymisierung von juristischen Prüfungsleistungen.

B. *Unconscious bias und Erkenntnisse aus der Bildungsforschung*

Wie bereits angedeutet sind die juristischen Prüfungen während des Studiums in empirischer Hinsicht nahezu unerforscht.⁷ Im Fokus standen bisher die beiden Staatsexamensprüfungen. Insbesondere die empirische Untersuchung der Rechtsprofessoren *Andreas Glöckner*, *Emanuel V. Towfigh* und *Christian Traxler* zur Benotung der Staatsexamina in Nordrhein-Westfalen erlangte viel Aufmerksamkeit. In der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass Frauen und Menschen mit einem zugeschriebenen Migrationshintergrund in beiden juristischen Staatsprüfungen schlechtere Noten erzielten als Männer ohne zugeschriebenen Migrationshintergrund.⁸ Diese Effekte waren bei den mündlichen Noten besonders ausgeprägt, und zwar auch dann, wenn die Vergleichsgruppe zuvor eine identische schriftliche Note erzielt hatte.⁹ Festgestellt werden konnte für Frauen zudem eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit, die nächste Notenstufe – insbesondere bei Überschreitung der 9,0- oder 11,5-Punkte-Schwelle – zu erreichen.¹⁰ Durch die empirische Untersuchung konnten die Ursachen für dieses Auseinanderfallen nicht aufgeklärt werden. Die beiden Teile der Staatsprüfung unterscheiden sich insbesondere dadurch, dass die Prüflinge in der mündlichen Prüfung unmittelbar mit den Prüfer:innen interagieren, während der schriftliche Teil vollständig anonymisiert ist. Es liegt daher nahe, dass bei der schlechteren Bewertung von Frauen und Prüflingen mit zugeschriebenem Migrationshintergrund auch – bewusste oder unbewusste – Vorurteile eine Rolle spielten.¹¹

An dieser Stelle kommt also das beschriebene Phänomen des *unconscious bias* ins Spiel. Aus der Bildungsforschung sind zahlreiche Untersuchungen zu solcher Voreingenommenheit von Lehrenden an Schulen bekannt, die einen Zusammenhang zwischen *unconscious bias* und der Bewertung der Schüler:innen aufzeigen. Besondere öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr eine an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Jahr 2009 im Rahmen einer Masterarbeit durchgeföhrte Studie, die zu dem Ergebnis kam, dass die befragten Lehrkräfte etwa mit den Vornamen Charlotte und Maximilian positive Eigenschaften und Fähigkeiten verbanden, während

7 Ansätze bei *Hinz/Röhl*, in: VBIBW 2016, S. 20; aktueller auch die noch unveröffentlichte Untersuchung von *Bock*, dazu Pressemitteilung vom 15.01.2024, <https://www.uni-marburg.de/de/fb01/aktuelles/nachrichten/keine-hinweise-auf-ein-gender-noten-gap-am-fachbereich-rechtswissenschaften> (29.05.2024).

8 *Glöckner/Towfigh/Traxler*, Empirische Untersuchung, S. 1 (10 f., 23 f.); zum Ganzen auch *Towfigh/Traxler/Glöckner*, in: ZDRW 2018, S. 115.

9 *Glöckner/Towfigh/Traxler*, Empirische Untersuchung, S. 1 (16, 26 f.).

10 *Glöckner/Towfigh/Traxler*, Empirische Untersuchung, S. 1 (18 ff.).

11 So bereits *Härtel/Heppner/Wienfort*, in: ZDRW 2022, S. 23 (24).

sie etwa die Vornamen Chantal oder Kevin negativ assoziierten.¹² Zahlreiche weitere Untersuchungen weisen in eine ähnliche Richtung. Beispielsweise stellt eine Studie der Universität Mannheim fest, dass Lehrkräfte am Berufsanfang die Leistung eines Kindes mit zugeschriebenem Migrationshintergrund statistisch signifikant schlechter als die eines Kindes ohne zugeschriebenen Migrationshintergrund bewerteten.¹³ Ergebnisse einer Studie an deutschen Grundschulen deuten darauf hin, dass Lehrende Kinder ohne Migrationshintergrund und mit hohem sozioökonomischem Status tendenziell überschätzen.¹⁴ Eine Studie aus dem Jahr 2016 kommt mit Einschränkungen zu dem Ergebnis, dass das Geschlecht der Kinder bei der Bewertung durch Physiklehrende ins Gewicht fällt.¹⁵ Ergänzt von weiteren Untersuchungen¹⁶ entsteht so das Gesamtbild, dass – unbewusste – klassistische, sexistische und rassistische Vorannahmen der Lehrkräfte über die Leistungsfähigkeit bestimmter Gruppen von Schüler:innen durchaus eine Rolle spielen.

Für die universitären Prüfungen im juristischen Studium ist ein solcher Zusammenhang bisher nicht in einem größeren Rahmen untersucht worden und daher nicht belegt.¹⁷ Da auch Korrekturassistent:innen – ebenso wie Lehrkräfte an Schulen – in einer Gesellschaft leben, in der sexistische, rassistische und klassistische Narrative sehr präsent sind, ist es insgesamt unwahrscheinlich, dass sie sich bei der Korrektur juristischer Arbeiten gänzlich von bewusster oder unbewusster Voreingenommenheit freimachen können. Dass der *unconscious bias* auch bei der Bewertung juristischer Prüfungen während des Studiums eine Rolle spielt, ist damit zumindest nicht auszuschließen. Die vom Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG) geforderten gleichen Chancen auf Prüfungserfolg werden daher mit nicht-anonymisierten Prüfungen nicht hergestellt.

C. Anonymisierung als Lösungsansatz

Ein naheliegender Lösungsansatz, Voreingenommenheit bei der Bewertung von universitären Prüfungen im juristischen Studium auszuschließen, ist die Anonymi-

12 Kaiser, in: SchVw NRW 2010, S. 58; kritisch zur Aussagekraft der Studie aber Stefanowitsch, Die mit den Prolls tanzt, 27.08.2010, <https://scilogs.spektrum.de/sprachlog/die-mit-den-prolls-tanzt/> (29.05.2024).

13 Bonefeld/Dickhäuser, in: Front. Psychol. 9 (2018), S. 1.

14 Tobisch/Dresel, in: Soc. Psychol. Educ. 20 (2017), S. 731.

15 Hofer, in: Int. J. Sci. Educ. 37 (2016), S. 2879.

16 Etwa Glock/Krolak-Schwerdt, in: Soc. Psychol. Educ. 16 (2013), S. 111; auch bereits Darley/Gross, in: J. Pers. Soc. Psychol. 44 (1983), S. 20.

17 Eine Untersuchung an der Philipps-Universität Marburg konnte zwar keine Hinweise auf einen Gender-Noten-Gap bei den universitären Anfänger:innen- und Fortgeschrittenen-Klausuren aus den Jahren 2019 bis 2022 feststellen, Pressemitteilung vom 15.01.2024, <https://www.uni-marburg.de/de/fb01/aktuelles/nachrichten/keine-hinweise-auf-ein-gender-noten-gap-am-fachbereich-rechtswissenschaften> (29.05.2024). Diese Untersuchung bildet jedoch gezwungenermaßen nur einen kleinen Ausschnitt – Klausuren aus Marburg im Untersuchungszeitraum für den Faktor Geschlecht – ab und unterschied weder zwischen Universitätsinternen und -externen Korrektor:innen noch zwischen anonymisierten und nicht-anonymisierten Prüfungen. Verlässliche Aussagen über alle universitären Prüfungen im juristischen Studium in Deutschland, vor allem auch im Hinblick auf weitere Diskriminierungsmerkmale, lassen sich daraus nicht ableiten.

sierung der Prüfungen. Steht statt eines Namens nur eine Prüfungsnummer auf der Klausur oder Hausarbeit, ist von vornherein ausgeschlossen, dass die korrigierende Person – bewusst oder unbewusst – aus dem Namen auf die geschlechtliche Identität, eine mögliche Migrationsgeschichte oder Bildungsherkunft des Prüflings und damit auf die vermeintliche Leistungsfähigkeit schließt. Bei den schriftlichen Staatsexamensprüfungen ist die Anonymisierung der Klausuren daher bereits Standard.¹⁸ Zwar kann auch diese Anonymisierung für den Faktor Geschlecht an Grenzen stoßen, wenn Prüfende die Handschriften von Prüflingen als vermeintlich männlich oder weiblich lesen und die Korrektur wiederum von entsprechenden Vorannahmen beeinflusst wird.¹⁹ Hier wird zu beobachten sein, wie sich die Notenverteilung nach Einführung des sogenannten E-Examens, also des maschinen-schriftlichen Abfassens der Staatsexamensklausuren, entwickelt. Gleiches gilt auch für die fortschreitende Digitalisierung des Jurastudiums, in deren Folge auch in den Universitäten Klausuren zunehmend digital geschrieben werden.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, wieso die Schwerpunktbereichsprüfungen nicht anonymisiert werden. Schließlich fließen diese mit 30 % in das Endergebnis der Examensnote ein und haben damit nicht unerhebliche Auswirkungen auf die weiteren Karrierechancen der Prüflinge. Die Schwerpunktbereichsprüfungen sind allerdings an den Universitäten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während sich eine Anonymisierung in Klausuren leicht umsetzen lässt, ist sie für Seminararbeiten, bei denen der prüfenden Person regelmäßig im Vorhinein bekannt ist, welches Thema von welchem Prüfling bearbeitet wird, oder für mündliche Prüfungsleistungen sowie Seminarvorträge nur erschwert oder gar nicht leistbar.

Daneben sollte aber auch die Bedeutung der Scheinklausuren und Hausarbeiten nicht unterschätzt werden. Diese haben zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Staatsexamensnote, sind aber aus verschiedenen Gründen dennoch „weichenstellend“. Denn die während des Studiums abgelegten Prüfungen haben nicht nur Einfluss auf die Chancen bei Bewerbungen für Stipendien oder Nebenjobs, sondern beeinflussen auch, wer gern studiert, im Studium motiviert ist und letztlich das Studium fortsetzt. Die seit Jahren steigende Abbruchquote im Jurastudium²⁰ lag im Jahr 2022 bei 35 %.²¹ Vor dem Hintergrund der Pensionierungs- und Renteneintrittswelle in juristischen Berufen ist diese Entwicklung fatal, zumal schon heute Volljurist:innen fehlen. Dass die juristischen Prüfungen während des Studiums oft

18 So etwa § 13 Abs. 6 JAPrO Baden-Württemberg: „Der Prüfling versieht seine Aufsichtsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl, die ihm vor Beginn der schriftlichen Prüfung vom Landesjustizprüfungsamt zugewieilt wird. Im Übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig.“ Ebenso § 23 Abs. 4 JAPO Sachsen, § 14 Abs. 2 JAPO Mecklenburg-Vorpommern, § 13 Abs. 2 JAG Nordrhein-Westfalen.

19 Darauf hinweisend auch *Towfigh/Traxler/Glöckner*, in: ZDRW 2014, S. 8 (25).

20 Zur Abbruchquote als Indikator für die Studienzufriedenheit *Römer/Drews/Rauin/Fabricius*, in: zbw 2013, S. 153 (156).

21 *Heublein/Hutzsch/Schmelzer*, Die Entwicklung der Studienabbruchquoten in Deutschland, DZHW Brief 5/2022, https://www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzwh_brief_05_2022.pdf (29.05.2024), S. 12.

als willkürlich und frustrierend erlebt werden,²² trägt zu dieser Entwicklung bei. Auch in der aktuellen Umfrage des Bündnisses iur.reform gab die Mehrheit (52,8 %) aller Befragten an, mit der juristischen Ausbildung unzufrieden zu sein, bei Teilnehmenden unter 35 Jahren waren es sogar bis zu 64 %.²³ Zudem waren weibliche Befragte insgesamt unzufriedener als männliche und nicht-binäre Befragte.²⁴ All diese Befunde zeigen eindringlich, dass Reformbedarf besteht. Die Anonymisierung von Prüfungen kann ein erster Schritt zu mehr Prüfungsgerechtigkeit und damit ein unkomplizierter Ansatzpunkt für eine Reform sein.

Darüber hinaus bietet die Anonymisierung der Prüfungen den Vorteil, dass eine Befangenheit der Prüfenden auf diese Weise weitgehend ausgeschlossen werden kann.²⁵ Der Einfluss von *unconscious biases* sowie das Wiedererkennen von Namen schon einmal geprüfter oder anderweitig bekannter Studierender wird durch die Anonymisierung ebenso verhindert wie ein Einfluss von persönlicher Sympathie oder Antipathie gegenüber Prüflingen. Der Grundsatz der Chancengleichheit wird also auch in dieser Hinsicht gestärkt. Nicht zuletzt ist die Anonymisierung bei schriftlichen Prüfungen schnell und kostengünstig möglich und stellt daher für die durchführenden Prüfungsämter und/oder Lehrstühle keine große Belastung dar. Hierauf werden wir im Rahmen der Handlungsoptionen zurückkommen (dazu so- gleich E.). Auch die grundgesetzlich in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 3 GG garantierte Lehrfreiheit wird von der Anonymisierung nur am Rande berührt: Die Lehrenden können die Inhalte der Prüfung weiterhin frei gestalten. Durch die Anonymisierung wird lediglich der Prüfungsmodus so abgeändert, dass nicht ersichtlich ist, welche Person welche Prüfungsleistung erbracht hat.

Zusammenfassend ist die Anonymisierung von Prüfungen im juristischen Studium damit ein einfacher Schritt, den aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot der Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Chancengleichheit zu stärken.

D. Methodik und Ergebnisse der Befragung

Doch wie viele juristische Fakultäten in Deutschland sind diesen Schritt bereits gegangen? Welche Gründe sprechen aus Sicht der Fakultäten dafür und dagegen? Welchen Hürden begegnen Prüfungsämter und Lehrstuhlinhaber:innen bei der Umsetzung einer anonymisierten Prüfungsabnahme? Um Antworten auf diese Fragen zu gewinnen, haben wir eine bundesweite Befragung an juristischen Fakultäten durchgeführt. Im Folgenden werden Methodik und Auswertungsprozess (I.) und

22 Davon ausgehend auch Heidebach, in: ZDRW 2015, S. 205.

23 Die iur.reform-Studie – Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, Mai 2023, <https://urreform.de> (29.05.2024), S. 85 f., Annex A-4.

24 Die iur.reform-Studie – Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, Mai 2023, <https://urreform.de> (29.05.2024), S. 88 f.

25 Zur parallelen Problematik in den Staatsprüfungen Schulze, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, S. 328 ff.

die Ergebnisse der Befragung (II.) vorgestellt, bevor eine kritische Betrachtung erfolgt (III.) und schließlich ein Zwischenfazit festgehalten wird (IV.).

I. Methodik und Auswertung

1. Ziel und Aufbau der Befragung

Ziel der Erhebung war es, erstmals eine umfassende Datenlage bezüglich des Stands der Anonymisierung von schriftlichen Prüfungsleistungen während des juristischen Studiums in Deutschland zu schaffen. Hierfür konzipierten wir im Herbst 2022 einen Fragebogen, der elf Fragen umfasste, die in Freitextantwortfeldern beantwortet wurden.

In den Fragen eins bis vier fragten wir zunächst danach, ob Klausuren (Frage Nr. 1) und Hausarbeiten (Frage Nr. 2) während des Grund- und Hauptstudiums sowie Schwerpunktakten (Frage Nr. 3) und die im Rahmen des Schwerpunktstudiums verfasste Studienarbeit (auch: Seminararbeit) (Frage Nr. 4) anonymisiert oder unter dem Klarnamen der Student:innen abgelegt und korrigiert werden. Um mögliche Diskriminierungspotentiale genauer identifizieren zu können, interessierte uns zudem das *Wie*: Sofern schriftliche Prüfungen anonymisiert abgelegt und korrigiert werden, erfragten wir, in welcher Form dies geschieht (Frage Nr. 5). Wenn sie unter Klarnamen abgelegt und korrigiert werden, erkundigten wir uns, ob dies unter Verwendung der Vor- und Zunamen oder nur der Zunamen geschieht (Frage Nr. 6). In einem dritten Schritt fragten wir ab, ob hinsichtlich der Anonymisierung bzw. Nicht-Anonymisierung Regelungen bestehen (Frage Nr. 8) und wer zur Änderung bzw. zum Erlass solcher Regelungen befugt ist bzw. wäre (Frage Nr. 9). In einem vierten Fragenkomplex erfragten wir schließlich Erfahrungen und Pläne der Institutionen: Um mögliche Hürden auf dem Weg zur Anonymisierung zu identifizieren, interessierten uns die Gründe, die aus Sicht der Institutionen *für* eine Nicht-Anonymisierung der Prüfungen sprechen (Frage Nr. 7). Auch fragten wir nach aktuellen Plänen hinsichtlich einer Änderung der jeweiligen Praxis (Frage Nr. 10) sowie allgemein nach Erfahrungen und Anmerkungen (Frage Nr. 11).

Der Bogen wurde in Form eines geschützten Word-Dokuments als E-Mail-Anhang versendet. Die E-Mails wurden von der E-Mail-Adresse des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) versandt; die unterzeichnende Absenderin der E-Mail war ein Mitglied des Arbeitsstabes im Namen desselben. In dem Anschreiben stellten wir sowohl die Arbeit des Arbeitsstabes als auch das mit der Befragung verfolgte Forschungsinteresse vor.

Als Antwortadresse fungierte ebenfalls die E-Mail-Adresse des Arbeitsstabes. Auf den Posteingang und damit auf die eingehenden ausgefüllten Fragebögen hatten ausschließlich Mitglieder des Arbeitsstabes Zugriff.

2. Adressat:innen und Zeitraum der Befragung

Als Adressat:innen der Befragung wählten wir die juristischen Fakultäten der Universitäten bzw. Hochschulen²⁶ selbst, indem wir die Bögen jeweils an die dort für universitäre Prüfungen zuständigen Stellen, also die durch Internetrecherche ausfindig gemachten Leiter:innen der Prüfungsämter und aktuell amtierenden Studien-dekan:innen, versandten. Wer von diesen beiden jeweils gemeinsam adressierten Stellen den Bogen ausfüllte, überließen wir der internen Arbeitsteilung. Von uns adressiert wurden insgesamt 40 Universitäten in Deutschland, an denen Studierende Rechtswissenschaften mit dem angestrebten Abschluss Erste Juristische Prüfung studieren können.

Die Befragung startete unter Setzung einer Frist am 30. Oktober 2022. An alle Fakultäten, die bis Juni 2023 noch nicht teilgenommen hatten, wurde eine Erinnerungsmail mit Nachfristsetzung versandt. Der letzte Bogen ging uns am 23. Juni 2023 zu. Bis zu diesem Zeitpunkt von den angeschriebenen Stellen eingereichte Aktualisierungen ihrer Antworten konnten ebenfalls berücksichtigt werden. An der Befragung nahmen in diesem Zeitraum 34 der 40 angefragten Universitäten in Deutschland teil.

3. Auswertungsprozess

Wir griffen sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Ansätze zurück, um die Forschungsfragen zu beantworten.

Die Antworten aus den soeben unter I.1. beschriebenen Fragen Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 wurden quantitativ ausgewertet, während die Fragen Nr. 5 sowie Nr. 7 bis 11 qualitativ ausgewertet wurden. Bei der qualitativen Auswertung der Fragen Nr. 5 sowie Nr. 8 bis 10 haben wir uns zunächst einen Gesamtüberblick über die zugesandten Fragebögen verschafft und anschließend induktiv Kategorien gebildet, welche wir daraufhin auf die in den Bögen gegebenen Antworten angewandt haben. Mithilfe der gebildeten Kategorien können die Daten im Folgenden prozentual aufgeschlüsselt dargestellt werden. Nach Aussagekraft und Vielstimmigkeit ausgewählte Freitextantworten auf die Fragen Nr. 7, 10 und 11 werden im Folgenden wörtlich wiedergegeben.

Da es nicht Ziel sein soll, einzelne Fakultäten positiv oder negativ bezüglich ihrer Anonymisierungspraxis hervorzuheben, werden die Daten hier ihrerseits in anonymisierter Form wiedergegeben. Auf Anfrage kann der anonymisierte Datensatz zugesandt werden (per E-Mail an: ausbildungundberuf@dbj.de).

26 Die Bucerius Law School in Hamburg ist keine Universität, sondern eine private Stiftungshochschule, an der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung studiert werden kann. Sprechen wir hier im Folgenden von den befragten Universitäten, ist die Bucerius Law School davon der Einfachheit halber miterfasst.

II. Ergebnisse

1. Klausuren während des Grund- und Hauptstudiums

An 41,18 % der teilnehmenden juristischen Fakultäten werden die Klausuren während des Grund- und Hauptstudiums anonymisiert abgelegt und korrigiert. 29,41 % lassen die Klausuren unter Klarnamen ablegen und korrigieren. Weitere 14,71 % überlassen die Entscheidung über die (Nicht-)Anonymisierung den Lehrstühlen, wobei dies zuweilen auf eine überwiegende Nicht-Anonymisierung hinauslaufen kann (so lässt es etwa diese Antwort vermuten: „*Das wird bei uns unterschiedlich gehandhabt - i.d.R. unter Klarnamen, manchmal anonymisiert.*“²⁷). 8,82 % überlassen die Entscheidung den prüfungsablegenden Student:innen selbst;²⁸ zwei Universitäten (5,88 %) führen die Klausuren teils anonymisiert, teils nicht-anonymisiert durch. Die Differenzierung erfolgt hierbei unterschiedlich: „*Die „scharfen“ Klausuren während des Grundstudiums (Zwischenprüfung) werden durchgehend anonymisiert von den Student:innen abgelegt und korrigiert. Im Hauptstudium werden einzelne Klausuren nicht anonymisiert abgelegt.*“²⁹ Und „*Prüfungen, die über das online-Übungssystem [...] eingehen, können/werden anonym korrigiert und unter der Matrikelnummer abgelegt. Handschriftliche Präsentzklausuren sind mit Klarnamen und Matrikelnummer auf dem Deckblatt zu versehen und werden auch so korrigiert.*“³⁰).

2. Hausarbeiten während des Grund- und Hauptstudiums

Hausarbeiten während des Grund- und Hauptstudiums werden mehrheitlich nicht anonymisiert: So geben 58,82 % an, dass die Hausarbeiten unter Klarnamen verfasst und korrigiert werden, 29,41 % anonymisieren. Zwei Universitäten (5,88 %) überlassen die Entscheidung den Lehrstühlen. Eine Universität handhabt es „teils/teils“, wobei sie angibt, dass dies durch häufig online eingereichte Hausarbeiten größtenteils auf eine anonymisierte Form hinausläuft.³¹

3. Klausuren während des Schwerpunktstudiums

Zehn der 34 teilnehmenden Institutionen gaben an, dass keine Klausuren im Rahmen des Schwerpunktstudiums abgelegt werden. Von den verbleibenden 24 gaben 79,17 % an, dass die Klausuren anonymisiert abgelegt und korrigiert werden. Zwei Universitäten (8,33 %) anonymisieren nicht; weitere zwei überlassen es den Student:innen, während eine es erneut „teils/teils“ handhabt.

27 Antwort auf Frage Nr. 1 von Universität 20.

28 So die Antwort auf Frage Nr. 1 von der Universität 17: „*Nach Wahl des*der Studierenden. Die Studierenden können die Arbeiten unter Klarnamen oder anonymisiert einreichen.*“

29 Antwort auf Frage Nr. 1 von Universität 28.

30 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 31.

31 Antwort auf Fragen Nr. 2 und 11 von Universität 31.

4. Im Rahmen des Schwerpunktbereichs verfasste Studienarbeit (Seminararbeit)

Zur im Rahmen des Schwerpunktbereichs verfassten Studienarbeit gaben zwei teilnehmende Institutionen an, dass keine Studienarbeit im Rahmen des universitären Schwerpunktstudiums verfasst wird. Von den verbleibenden 32 Institutionen werden an 65,63 % die Studienarbeiten unter Angabe des Klarnamens der Student:innen verfasst und korrigiert. 28,13 % lassen die Studienarbeiten anonymisiert ablegen und korrigieren. Eine Universität überlässt es den Student:innen, während eine andere es erneut „teils/teils“ handhabt.

5. Wie anonymisiert bzw. nicht anonymisiert wird

32 der 34 teilnehmenden Universitäten anonymisieren zumindest eine schriftliche Prüfungsleistung. Von diesen verwenden 59,38 % dafür die Matrikelnummer. 12,5 % verwenden eine eigens für die Anonymisierung von Prüfungen vorgesehene Prüfungsnummer. 25 % verwenden Matrikelnummer und Prüfungsnummer alternativ, wobei hier beispielsweise nach Klausuren während des Grund- und Hauptstudiums (dann Matrikelnummer) und Klausuren während des Schwerpunktstudiums (dann Prüfungsnummer) unterschieden wird.³² Eine Universität verwendet Prüfungsnummern für Klausuren während des Schwerpunktstudiums; für „*Klausuren während des Grund- und Hauptstudiums wird entweder mit der Matrikelnummer oder mit einem ‚Umklappsystem‘ vor Weiterleitung an die Korrektoren gearbeitet.*“³³

Sechs teilnehmende juristische Fakultäten lassen alle von ihnen abgenommenen schriftlichen Prüfungen anonymisiert schreiben und korrigieren. Die restlichen 28 nehmen zumindest *auch* Prüfungen unter dem Klarnamen der Student:innen ab. An 92,86 % der Fakultäten geschieht dies unter Angabe des Vor- und Zunamens, an einer Fakultät unter Angabe des Zunamens. Eine weitere Institution überlässt es den Student:innen, ob sie Vor- und Zunamen oder nur Zunamen angeben.

6. Bestehen einer Regelung zur Anonymisierung bzw. Nicht-Anonymisierung

Auf die Frage hin, ob und in welcher Form die Prüfungspraxis im Hinblick auf die Nicht-/Anonymisierung der schriftlichen Prüfungen geregelt ist, gaben 35,29 % an, dass eine entsprechende „gesetzliche“ Regelung – zumeist in der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät – besteht. 17,65 % verwiesen auf eine teilweise Regelung, etwa derart ausgestaltet, dass es für die Prüfungen im Rahmen des Schwerpunktstudiums entsprechende Regelungen gibt, im Hinblick auf das sonstige Studium jedoch lediglich eine Verwaltungspraxis besteht.³⁴ 41,18 % gaben an, dass

32 Etwa Antwort auf Frage Nr. 5 von Universität 35.

33 Antwort auf Frage Nr. 5 von Universität 11. Auf Nachfrage per E-Mail an die betreffende Universität wurde das „Umklappsystem“ – hier verkürzt wiedergegeben – so beschrieben: „[...] Danach wird das Deckblatt an der Stelle, wo die persönlichen Daten stehen, gefaltet und mit einem selbstklebenden Papiersiegel verklebt, so dass sie [sic!] persönlichen Daten des Studierenden nur durch den offensichtlichen Aufbruch des Siegels zu erfahren sind.“ Für die Korrekturkräfte sei nur die Korrekturnummer ersichtlich.

34 Etwa Antworten auf Frage Nr. 8 von Universität 15 und Universität 39.

diesbezüglich keinerlei Regelungen bestehen, und verwiesen zumeist auf gängige Verwaltungspraxis. An zwei Fakultäten besteht zwar keine Regelung; jedoch wurde eine Empfehlung an die Lehrstühle ausgesprochen, schriftliche Prüfungen anonymisiert abzunehmen und zu korrigieren.

Fünf der teilnehmenden Universitäten, die zumindest auch nicht-anonymisierte Prüfungen abnehmen, gaben an, dass Pläne hinsichtlich der Änderung ihrer aktuellen Praxis bestehen.

7. Angegebene Gründe für bzw. gegen eine Anonymisierung

Im Rahmen der Fragen Nr. 7 und 11 wurden die Fakultäten, an denen Prüfungen zumindest auch in nicht-anonymisierter Form abgenommen werden, nach ihren Gründen für diese Praxis gefragt. Zudem wurden alle Fakultäten gefragt, ob es Änderungspläne, sonstige Anmerkungen und Erfahrungen gibt.

Häufig wurden ein höherer Verwaltungsaufwand und damit einhergehende höhere Kosten gegen eine Anonymisierung der Prüfungsleistungen angeführt:

„Die Anonymisierung bedingt einen erheblichen Mehraufwand bei der Erfassung der Noten im digitalen Prüfungsverwaltungssystem, der von den Sekretariaten und dem Prüfungsbüro getragen wird.“³⁵

„Die Anonymisierung und anschließende Rückanonymisierung der auf das Grundstudium entfaltenden [sic!] mehreren tausend Klausuren pro Semester wäre von den Sekretariaten und Lehrstühlen personell nicht zu leisten. Folglich müssten studentische Hilfskräfte für die Codierung/De-Codierung eingesetzt werden. Dies wäre aus Studienmitteln zu finanzieren, die die Fakultät - genauer: die Studienzuschusskommission, zu der neben Dekan und Studiendekan zwei Studierendenvertreter gehören - ggw. für Moot-Courts, Exkursionen, Zuschüsse zur Bibliothek und die personelle Grundaustattung [sic!] der Lehrstühle zu Lehrzwecken verwendet. Die finanzielle [sic!] Aufwendungen für die Anonymisierung wären beträchtlich und müssten an anderen Stellen eingespart werden.“³⁶

„Teilweise sind anonymisierte Klausuren mit dem derzeitigen Personalbestand nicht durchführbar, da jese [sic!] Mal Platzziffern pro Person vergeben und entsprechende Aushänge angefertigt werden müssten.“³⁷

„(...) ist (...) mit ganz erheblichem Mehraufwand verbunden, für den ein Budget zur Verfügung stehen müsste. Für eine einheitliche Empfehlung an die Prüfer:innen wurde daher bisher kein Anlass gesehen - für eine verbindliche Regelung erst recht nicht.“³⁸

35 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 4, die jedoch alle universitären Prüfungen anonymisiert.

36 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 3.

37 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 28.

38 Antwort auf Frage Nr. 10 von Universität 20.

Auch genannt wurde eine höhere Fehleranfälligkeit beim Verwenden von Matrikel- oder Prüfungsnummer bzw. die einfache Handhabbarkeit von Klarnamen:

*„Die nicht-anonymisierte Form beruht überwiegend auf der gewohnten Praxis an den Lehrstühlen. Zudem fällt die händische Sortierung von schriftlichen Leistungen nach dem Nachnamen teilweise leichter als nach 8-stelligen Matrikelnummern. Trotz wiederholter Anregungen des Studiendekans und einer entsprechenden von ihm gelebten Praxis, haben sich noch nicht viele Kolleg*innen für die anonymisierte [sic!] Praxis entschieden.“³⁹*

„Die Angabe des Namens und der Matrikelnummer dient der richtigen Weitergabe und Verwaltung der Prüfungsergebnisse. Die Zuordnung einer Prüfungsarbeit nur aufgrund der acht-stelligen Matrikelnummer ist fehleranfälliger und aufwändiger.“⁴⁰

„In der Vergangenheit wurde für wenige Semester eine Abgabe von Prüfungsarbeiten ohne Klarnamen praktiziert. Jedoch wurde wegen der Fehleranfälligkeit und der Schwierigkeiten beim administrativen Umgang mit den Prüfungsarbeiten, die nur über die acht-stellige Matrikelnummer zu identifizieren waren, die Praxis wieder aufgegeben.“⁴¹

Eine Fakultät sieht einen Vorteil der Nicht-Anonymisierung ebenfalls in der „klare(n) Zuordnung (der Prüfungsleistung) zu den Studierenden. Eine Korrektur nach Matrikelnummern würde keine Anonymisierung bedeuten, da den Prüferinnen und Prüfern die Matrikelnummern bekannt sind.“⁴²

Damit wird ein Punkt angesprochen, den auch eine andere Fakultät als Problem bei der Verwendung der Matrikelnummer als Kennzeichen identifiziert:

„Die Matrikelnummer eignet sich aus meiner (persönlichen) Sicht nicht gut zur Anonymisierung, da insbesondere die Lehrstuhlsekretariate leicht über das Campus-Management-System die Namen herausfinden können. Bei den Übungsklausuren und -hausarbeiten erscheint das eher unproblematisch, da diese von Externen korrigiert werden - zumindest solange diese keinen Zugriff auf das Campus-Management-System (...) haben.“⁴³

Eine gesonderte Prüfungsnummer könnte hierbei Abhilfe schaffen. So die weitere Antwort derselben Fakultät: „Für das Schwerpunktstudium wäre eine Lösung über Kennziffern, die nur dem Prüfungsaamt bekannt sind, vorzugswürdig. Allerdings bedeutete dies einen erhöhten Verwaltungsaufwand, da die Noteneingabe dann nur noch über das Prüfungsaamt erfolgen kann.“⁴⁴

39 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 8.

40 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 27.

41 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 27.

42 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 26.

43 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 39.

44 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 39.

Weitere gegen die Anonymisierung angeführte Gründe waren technisches Unvermögen („*die E-Learning-Plattform, die seit der Covid-19-Pandemie teilweise für Scheinklausuren und Hausarbeiten eingesetzt wird, gestattet keine Anonymisierung*“⁴⁵), ein (angenommener) fehlender Anonymisierungswunsch der Studierenden⁴⁶ sowie die Einschätzung, dass in der Nicht-Anonymisierung kein Diskriminierungspotential liegt.⁴⁷

Speziell im Hinblick auf Studien- bzw. Seminararbeiten wird vorgetragen, dass hier eine Anonymisierung nicht möglich sei bzw. ins Leere laufe, da die Arbeit an einen mündlichen Vortrag geknüpft sei.⁴⁸

Eine Fakultät hebt zudem zwei Gründe gegen eine Anonymisierung der Prüfungsleistungen hervor, die im Übrigen nicht genannt wurden, nämlich die grundgesetzlich geschützte Lehrfreiheit der Professor:innen sowie eine (vermeintliche) Gefahr für das „Berufsethos“ der Studierenden:

„Das ist keine Regelungspraxis, sondern Folge der Prüfungsfreiheit als Teil der grundgesetzlichen Lehrfreiheit. (...) Grund ist auch, dass es für Jurist:innen wichtig ist, für eigene Positionen und Stellungnahmen einzustehen und aufzutreten - eine Gewöhnung an Anonymisierung in der Ausbildung ist für das Berufsethos nicht unproblematisch.“⁴⁹

Im Gegensatz dazu berichten Fakultäten, die mit (weitestgehend) anonymisierten Prüfungen arbeiten, durchweg von positiven Rückmeldungen und Erfahrungen:

„Die möglichst weitreichende Anonymisierung hat sich aus Sicht des Fachbereichs bewährt.“⁵⁰

„Die Anonymisierung hat sich in den letzten 22 Jahren (...) bewährt und wird nicht geändert werden.“⁵¹

„Die Verwaltung der Prüfungstermine wie der Bewertungen ist durch Verzicht auf Namensnennung für die Lehrstühle wie für das Prüfungsamt etwas

45 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 6.

46 Antwort auf Frage Nr. 10 von Universität 1.

47 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 6: „*In der Juristischen Universitätsprüfung, in der die Noten besonders wichtig sind, ist eine Anonymisierung kaum möglich, weil die Leistungen mündlich erbracht werden oder mit einer mündlichen Leistung verknüpft sind. Vor einigen Jahren hat eine statistische Auswertung ergeben, dass Frauen in der Juristischen Universitätsprüfung in [Stadt 6] - anders als im Staatsexamen - ebenso erfolgreich sind wie Männer, was gegen eine Benachteiligung von Frauen durch den Prüfungsmodus spricht. Am ehesten ließe sich eine Anonymisierung in der Zwischenprüfung realisieren. Dort schneiden Frauen freilich - anders als im Staatsexamen - im Durchschnitt signifikant besser ab als Männer, so dass keine Benachteiligung von Frauen durch den Prüfungsmodus erkennbar ist.“*

48 So etwa die Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 6.

49 Antwort auf Frage Nr. 7 von Universität 20.

50 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 16.

51 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 25.

mühsamer, aber der Aufwand ist nicht prohibitiv [sic!] hoch. Rückmeldungen aus der Studierendenschaft sind sehr positiv.“⁵²

III. Einschränkungen

In kritischer Reflexion der Befragung müssen drei Dinge festgehalten werden: Erstens wurde der Fragebogen im Namen des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes erstellt, versendet und ausgewertet. Der Arbeitsstab Ausbildung und Beruf beschäftigt sich seinem Selbstverständnis nach mit Diskriminierung und Ungleichheiten in der juristischen Ausbildung.⁵³ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Umstand sich zum einen bereits in der Formulierung der Fragen niedergeschlagen hat. Zum anderen sahen sich die Fakultäten eventuell auch bei der Beantwortung beeinflusst und möglicherweise zur Stellungnahme in die eine oder andere Richtung bewogen. Ein großer Teil der erhobenen Daten (insbesondere die unter I.1 beschriebenen Fragen Nr. 1 bis 6 sowie 8 bis 10) wird hier von aufgrund der neutraleren Natur der dort abgefragten Daten zwar nicht beeinflusst worden sein. Jedoch ist es nicht auszuschließen, dass Antworten auf die Fragen Nr. 7 und 11 von diesem Hintergrund beeinflusst abgegeben wurden. Auch ist denkbar, dass einige Universitäten nicht an der Befragung teilgenommen haben, weil sie vom Arbeitsstab Ausbildung und Beruf des djb initiiert wurde.

Zweitens ist mit Hinblick auf den Adressat:innenkreis der Befragung festzuhalten, dass dieser auf die für die universitäre Prüfungsdurchführung zuständigen Stellen (Leiter:innen der Prüfungsämter sowie Studiendekan:innen) beschränkt war. Die Antworten auf die Fragen Nr. 7 und 11 geben unter Umständen nur die Sicht der ausfüllenden Person in ihrer jeweiligen Position wieder.⁵⁴ Rückschlüsse auf Haltung und Ansicht der Fakultät insgesamt können daraus nicht gezogen werden. Auch wird durch diese Beschränkung des Adressat:innenkreises naturgemäß keine Betroffenenperspektive, also die von prüfungsablegenden Student:innen, abgebildet. Der Fragebogen wurde zudem nur an solche Universitäten und Hochschulen verschickt, die den Studiengang Rechtswissenschaft mit angestrebtem Abschluss Erste Juristische Prüfung anbieten. Universitäten und Hochschulen, die im weiteren Sinne juristische Studiengänge anbieten, wurden nicht berücksichtigt.

Da auch dies Einfluss auf die Beantwortungen haben kann, ist zuletzt offenzulegen, dass die vorgestellten Ergebnisse hier zwar in anonymisierter Form erscheinen, die ausfüllenden Personen bei der Beantwortung des Fragebogens jedoch ihren Namen, ihre Funktion und Fakultät angegeben haben, so dass die Befragung selbst also nicht anonym erfolgte. Die den Bogen ausfüllenden Personen traten mit ihrem

⁵² Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 12.

⁵³ Dazu die Homepage des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes <https://www.djb.de/arbeitstruppen/arbeitstab-ausbildung-und-beruf> (29.05.2024).

⁵⁴ Die ausfüllende Person von Universität 39 wies auf diesen Umstand sogar ausdrücklich hin.

Namen vor dem djb Arbeitsstab Ausbildung und Beruf auf, was sie eventuell zu einer Antwort in die eine oder andere Richtung bewegt haben kann.⁵⁵

IV. Zwischenfazit

An der großen Mehrheit der Universitäten werden die schriftlichen Prüfungen während des juristischen Studiums nicht grundsätzlich anonymisiert abgelegt und korrigiert. Werden Prüfungen anonymisiert, sind dies oft ausschließlich die Schwerpunkt- und Zwischenprüfungsklausuren, also solche, die als besonders relevant erachtet werden. Dass gerade bei diesen relevanten Prüfungen anonymisiert wird, lässt vermuten, dass die Anonymisierung auch in den Augen der betreffenden Fakultäten als die bessere Form erachtet wird.

Dennoch werden an nur 41,18 % der teilnehmenden Fakultäten die Klausuren während des Grund- und Hauptstudiums anonymisiert; bei den Hausarbeiten liegt der Anteil bei 29,41 %. Vor dem Hintergrund der vorangestellten Überlegungen (unter B. und C.) kann und sollte das Anonymisieren von Prüfungsleistungen aber an allen Fakultäten als Option erwogen werden.

E. Handlungsoptionen

Zur Umsetzung stehen verschiedenen Akteur:innen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Eine besondere Herausforderung stellt die Seminararbeit dar.

I. Akteur:innen

Mögliche Akteur:innen sind vielfältig. Dies ist einerseits auf unterschiedliche fakultätsinterne Befugnisse verschiedener Gremien zurückzuführen, andererseits auf die unterschiedlichen Regelungsformen: So hat unsere Befragung gezeigt, dass an 41,18 % der Fakultäten – abgesehen von der gängigen Verwaltungspraxis – keine Regelung besteht. Je nach Fakultät können somit die Lehrstuhlinhaber:innen selbst,⁵⁶ die Fakultätsräte, die zur Änderung bzw. zum Erlass etwaiger Regelungen befugt sind,⁵⁷ und die Prüfungsämter zum Handeln aufgerufen sein. Darüber hinaus wäre auch eine gesetzliche Regelung auf Landesebene denkbar, die – analog zu den Regelungen zum Staatsexamen – eine anonyme Prüfungsform vorschreibt. Insofern können also auch die entsprechenden Landesministerien aktiv werden. Der Erlass einer verbindlichen Regelung, ganz gleich auf welcher Ebene, hätte jedenfalls den Vorteil, Transparenz, Verbindlichkeit und fakultätsinterne Einheitlichkeit abseits bloßer Verwaltungspraxis zu schaffen.

⁵⁵ Auch hier gilt das bereits Gesagte: Dass dies die Antworten auf die Fragen Nr. 1 bis 6 sowie Nr. 8 bis 10 beeinflusste, ist nicht anzunehmen.

⁵⁶ So berichtete die ausfüllende Person von Universität 8, dass an ihrem Lehrstuhl abgenommene Prüfungen anonymisiert geschrieben und korrigiert werden, während andere Lehrstühle dieser Praxis – trotz Ermunterung – nicht folgen.

⁵⁷ Beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung.

II. Formen der Anonymisierung

Als gängigste Formen der Anonymisierung von schriftlichen Prüfungsleistungen wurden von den Fakultäten die Verwendung der Matrikelnummer oder einer Prüfungsnummer genannt.⁵⁸ Die Matrikelnummer hat den Vorteil, dass jede:r Student:in bereits mit der Immatrikulation eine solche zugewiesen bekommen hat. Die Matrikelnummer ist somit schon im System hinterlegt und von Prüfungsämtern und Lehrstühlen einfach zu nutzen. Hierin liegt jedoch zugleich die Krux der Matrikelnummer: Sie ist für die Lehrstühle einfach abrufbar und mit den dazugehörigen Student:innen zu verknüpfen, so dass die Anonymisierung umgangen werden kann.⁵⁹ Wird mit externen Korrektor:innen gearbeitet, mag dies unproblematisch sein. Korrigieren jedoch Lehrstuhl- bzw. Fakultätsmitglieder selbst, ist ein gewisses Umgehungsvermögen gegeben. Abhilfe kann hier eine eigens generierte Prüfungsnummer schaffen, welche nur von den Prüfungsämtern mit den Matrikelnummern bzw. Studierenden verknüpft werden kann, so dass die Prüfungsnummer die sicherere und insgesamt vorzugswürdigere Alternative darstellt. Solange das Arbeiten mit Prüfungsnummern seitens der Lehrstühle und Prüfungsämter jedoch noch nicht realisierbar ist, kann das Verwenden der Matrikelnummer einen sinnvollen Zwischenschritt darstellen.

Die von einigen Fakultäten befürchteten oder bereits in Testphasen der Anonymisierung erlebten Schwierigkeiten in Form von Fehleranfälligkeitkeiten scheinen größtenteils auf unzureichende technische Möglichkeiten zurückzuführen sein: An Fakultäten, die (größtenteils) anonymisierte Prüfungen abnehmen, wird zwar teils von einem etwas höheren Aufwand berichtet (etwa: „*für die Lehrstühle wie für das Prüfungsamt etwas mühsamer, aber der Aufwand ist nicht prohibitiv [sic!] hoch*“⁶⁰), nicht jedoch von Fehleranfälligkeit. An dieser Stelle kann auf ein von einer Fakultät berichtetes Positivbeispiel verwiesen werden. Das Prüfungsamt berichtete von einem selbstgeschriebenen Programm, das – ohne Kosten zu verursachen – für alle Studierenden (mehrmais jährlich wechselnde) Prüfungsnummern generiert. Lehrstühle und Korrektor:innen kommen auf diese Weise stets nur mit der Prüfungsnummer in Berührung.⁶¹ Dieses Positivbeispiel zeigt, dass kostengünstige und zuverlässige technische Lösungen möglich sind. Ein Wissens- und Erfahrungsaustausch der Prüfungsämter und Verantwortlichen zu diesen technischen Lösungen wäre wünschenswert und sicherlich fruchtbar.

III. Die Seminararbeit

Die Seminararbeit wird häufig als eine – besonders examensrelevante – Prüfungsleistung identifiziert, bei der eine Anonymisierung durch die Verknüpfung der Arbeit mit einem mündlichen Vortrag nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sei. Dass

58 Das beschriebene „Umklappsystem“ einer Fakultät wird hier außen vor gelassen.

59 Dazu bereits oben unter D.

60 Antwort auf Frage Nr. 11 von Universität 12.

61 So der Bericht von Universität 25.

28,13 % der Fakultäten (siehe oben unter D.II.4.) jedoch selbst die Seminararbeit anonymisiert ablegen und korrigieren lassen, lässt aufhorchen: So ist es sehr wohl möglich und bereits gelebte Praxis, dass zunächst die schriftliche Arbeit anonymisiert korrigiert und benotet oder aber zumindest ein (vorläufiges) Noten-Votum abgegeben und später dann die mündliche Leistung prozentual mit dieser verrechnet wird.

Es ist zwar denkbar, dass Lehrstuhlinhaber:innen und Fakultäten bei dieser Prüfungsleistung gerade die Gesamtschau bei der Bewertung für notwendig erachten. Bei einer derartig examensrelevanten Note kommt dem Grundsatz der Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit jedoch ein besonderes Gewicht zu, so dass alle Optionen ernsthaft erwogen werden sollten.

F. Schlussfolgerung

Unsere Befragung hat ergeben, dass Studierende an mehr als dreiviertel der teilnehmenden juristischen Fakultäten schriftliche Prüfungen während ihres Studiums auch unter ihrem Klarnamen ablegen müssen. Lediglich sechs Fakultäten anonymisieren konsequent. Selbst im unmittelbar examensrelevanten Schwerpunktstudium wird eine anonymisierte Prüfungsabnahme nicht überall und nicht in jeder Schwerpunktprüfung gewährleistet. Die nicht-anonymisierte Korrektur von Klausuren, Haus- und Seminararbeiten, kann – sei es durch *unconscious bias* oder durch eine persönliche Verbindung von Korrekturkraft und geprüfter Person – zu ungleichen Bewertungen und gar zu sexistischen, rassistischen oder klassistischen Diskriminierungen führen. Die konsequente Anonymisierung von Prüfungsleistungen vermag es auf einfache Weise, solcher Art der Diskriminierung vorzubeugen.

Viele Universitäten anonymisieren bereits teilweise, sechs Universitäten sogar sämtliche schriftliche Prüfungsleistungen, und berichten hierbei weder von prohibitiv hohem Aufwand noch von Fehleranfällen oder anderen Negativerfahrungen. Dies zeigt, dass die Anonymisierung von Prüfungsleistungen im juristischen Studium bereits funktionierende, gelebte Praxis ist. Vor diesem Hintergrund sind die Verantwortlichen in Lehre, Verwaltung und Politik dazu aufgerufen, sich in einem wechselseitigen Austausch produktiv ihrer Handlungsmöglichkeiten bewusst zu werden und diese zu nutzen. Der aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG folgende Grundsatz der Chancengleichheit ist ein wesentliches Gebot des universitären Prüfungsrechts – er sollte ernst genommen werden.

Literaturverzeichnis

- Bauer-Glück, Tanja, Unconscious Bias – Eine Hürde der Diversität, in: DivRuW 2023, S. 7–11.
- Bonefeld, Meike/Dickhäuser, Oliver, (Biased) grading of students' performance: Students' names, performance level, and implicit attitudes, in: Front. Psychol. 9 (2018), S. 1–13.
- Darley, John M./Gross, Paget H., A hypothesis-confirming bias in labeling effects, in: J. Pers. Soc. Psychol. 44 (1983), S. 20–33.

- Glock, Sabine/Krolak-Schwerdt, Sabine, Does nationality matter? The impact of stereotypical expectations on student teachers' judgments, in: Soc. Psychol. Educ. 16 (2013), S. 111–127.
- Glöckner, Andreas/Towfigh, Emanuel V./Traxler, Christian, Empirische Untersuchung zur Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016, <https://www.towfigh.net/wp-content/uploads/180331-v.fin-Abschlussbericht-korr.pdf> (29.05.2024).
- Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh, Emanuel V., Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis – Ein Essay, Baden-Baden 2021.
- Härtel, Sophia/Heppner, Charlotte/Wienfort, Nora, Die mündliche Prüfung in den juristischen Staatsexamina – eine Blackbox mit Diskriminierungspotential, in: ZDRW 2022, S. 23–40.
- Hartmer, Michael/Detmer, Hubert, Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, 4. Auflage, Heidelberg 2022.
- Heppner, Charlotte/Roßbach, Susanna, Licht in die Blackbox bringen, in: Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), FRAU.MACHT.RECHT. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, Baden-Baden 2023, S. 115–133.
- Heidebach, Martin, Prüfen im rechtswissenschaftlichen Studium: Die Korrektur juristischer Hausarbeiten anhand eines verbindlichen Bewertungseinheiten-Systems, in: ZDRW 2015, S. 205–214.
- Hinz, Thomas/Röhl, Hans Christian, Geschlechtsunterschiede in der Ersten Juristischen Prüfung – Befunde und Hypothesen, in: JZ 2016, S. 874–880.
- Hinz, Thomas/Röhl, Hans Christian, Juristische Fakultäten in Baden-Württemberg – Wo studiert man am besten?, in: VBIBW 2016, S. 20–23.
- Hofer, Sarah, Studying Gender Bias in Physics Grading: The role of teaching experience and country, in: Int. J. Sci. Educ. 37 (2016), S. 2879–2905.
- Hufeld, Clemens, Jede Korrektur eine andere Note: Quantitative Untersuchung der Objektivität juristischer Klausurbewertungen, in: ZDRW 2024, S. 59–83.
- Kaiser, Astrid, Vornamen: Nomen est omen? Vorerwartungen und Vorurteile in der Grundschule, in: SchVw NRW 2010, S. 58–59.
- Römer, Jasmin/Drews, Frauke/Rauin, Udo/Fabricius, Dirk, Riskante Studien- und berufsrelevante Merkmale von Studierenden: Ein Vergleich von Lehramts- und Jurastudierenden, in: zbf 2013, S. 153–173.
- Schulze, Ditmar, Die Juristenprüfung zwischen Anspruch und Realität, Dissertation, Saarbrücken 1999.
- Tobisch, Anita/Dresel, Markus, Negatively or positively biased? Dependencies of teachers' judgments and expectations based on students' ethnic and social backgrounds, in: Soc. Psychol. Educ. 20 (2017), S. 731–752.
- Towfigh, Emanuel V./Traxler, Christian/Glöckner, Andreas, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, in: ZDRW 2018, S. 115–142.
- Towfigh, Emanuel V./Traxler, Christian/Glöckner, Andreas, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen – Eine empirische Analyse, in: ZDRW 2014, S. 8–27.